



Made in Germany - Herkunftsbezeichnung

Laudert, 28.02.2020

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 regelt die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes gemäß Artikel 26 Verordnung (EU) 1169/2011 (LMIV). Sie gilt für alle Lebensmittel und damit auch für Nahrungsergänzungsmittel.

Gemäß der oben genannten Verordnung ist das Ursprungsland/der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben, wenn es/er nicht mit dem angegebenen Ursprungsland/Herkunftsort des Lebensmittels identisch ist. Die Verordnung (EU) 2018/775 gilt ab dem 1. April 2020.

Ob die Angabe „Made in Germany“ als Herkunftsort bzw. Ursprungsland anzusehen ist, darüber kann man sicherlich trefflich streiten.

„Herkunftsort“ ist legal definiert als der Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht sein Ursprungsland ist. Die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmens auf dem Etikett ist nicht Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes.

Sind bei der Herstellung eines Erzeugnisses zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist das Ursprungsland dieser Ware das Land, in dem die Ware den letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurde. Mit diesem Be- oder Verarbeitungsschritt muss dabei eine bedeutende, zuvor nicht vorhandene Herstellungstufe erreicht werden bzw. es muss zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses kommen.

Nach der Draft Commission Notice der Europäischen Kommission sollen Angaben wie „Made in“ und „Produced in“ eine Herkunftsangabe darstellen. Angaben wie „Packed in“, „Produced/Made/Packed by“ oder „Produced and Manufactured by“ sollen dagegen ein Hinweis auf das beteiligte Lebensmittel-unternehmen sein und nicht als Hinweis auf die Herkunft des Lebensmittels verstanden werden.

Bei einer solchen Interpretation handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Vorgaben. Primäre Zutaten nach der LMIV sind die Zutaten oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist.

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Gemäß Artikel 26 Abs. 2 LMIV ist die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verpflichtend:

- a) falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Ursprungsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, dass Lebensmittel aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort;

Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so ist

- a) auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder
b) anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.

Wenn somit eine Werbeaussage wie „Made in Germany“ verwendet wird, gleichzeitig aber die primären Zutaten nicht aus Deutschland stammen, stellt sich die Frage, ob hier zusätzlich angegeben werden muss, woher die Zutaten stammen.

Wenn jedes Risiko vermieden werden soll, sollte dies entsprechend klargestellt werden. In welcher Form dies zu erfolgen hat, ist in der Durchführungsverordnung 2018/775/EG im Detail erläutert. Aber wenn eine entsprechende Risikobereitschaft besteht, könnte versucht werden zu argumentieren, dass das „Made in Germany“ nichts zu der Herkunft der Rohstoffe aussagt, sondern lediglich, dass die wesentlichen letzten Verarbeitungsschritte in Deutschland durchgeführt wurden. Dies muss dann auch entsprechend gezeigt werden können.

Alternativ kann gegebenenfalls auch „Made in Germany“ ergänzt werden durch die oben genannten Formulierungen wie „Packed in“ oder „Produced by“ oder ähnliches, um dies noch deutlicher auf das Unternehmen zu beziehen und weniger auf die Rohstoffe.

Gerne steht unser lebensmittelrechtlicher Vorstand und Fachbeirat Dr. Thomas Büttner für weitere Fragen zur Verfügung.

Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt
Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler
Präsident des NEM e.V.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306